



JUGENDORDNUNG

DES

POLIZEI-SPORTVEREINS MÜNCHEN E.V.

(POLIZEI-SV)

Stand: 26.03.2008

Jugendordnung
DES
POLIZEI-SPORTVEREINS MÜNCHEN E.V.
(POLIZEI-SV)

§ 1 Anerkennnis

Der Polizei-Sportverein München e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des PSV bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

§ 3 Alter

- (1) Stichtag für das Alter ist der jeweilige Wahltag.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben grundsätzlich alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres hat er bei der folgenden ordentlichen Wahl kein Wahlrecht mit Ausnahme zur Wahl zum Vorsitzenden.
- (5) Die Beisitzer der Abteilungsjugendleitung müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Aufgaben der Vereinsjugend

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Vorstandschaft des PSV ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen, beanstanden und sie zu

erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuß,
- die Vereinsjugendleitung,
- die Abteilungsjugendleitungen.

§ 6 Beschlußfähigkeit

(1) Die Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

(2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Amtszeit

(1) Alle Vertreter der Jugend nach dieser Ordnung werden für 2 Jahre gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird für 5 Jahre gewählt.

(3) Jeder Vertreter bleibt im festgelegten Zeitraum im Amt, jedoch mindestens bis zur nächsten Wahl. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so können sich die Organe bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen.

§ 8 Vereinsjugendtag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage (VJT). Der VJT ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

(2) Der VJT besteht aus

- dem Vereinsjugendausschuß,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins,
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

(3) Aufgaben des VJT:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Wahl evtl. weiterer Beisitzer des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

(4) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäße Anwendung.

§ 9 Der Vereinsjugendausschuß

(1) der Vereinsjugendausschuß (VJA) besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- dem Vereinsjugendsprecher,
- den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- beratenden Mitgliedern.

(2) Die Sitzungen des VJA finden zweimal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(3) Dem VJA obliegt:

- die Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist
- die Behandlung eingereicherter Anträge
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 10 Vereinsjugendleitung

(1) Die Vereinsjugendleitung (VJL) besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher,
- zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende der VJL ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

(3) Der VJL obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses.

§ 11 Abteilungsjugendleitung

(1) Abteilungen mit mehr als 20 Jugendlichen wählen sich eine Abteilungsjugendleitung (AJL).

(2) Die AJL besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Abteilungsjugendsprecher,
- Beisitzern.

(3) Die AJL erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und -ordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(4) Die AJL ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(5) Die Sitzungen der AJL finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der AJL ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(6) Die AJL ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die AJL Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der AJL.

§ 12 Jugendordnungsänderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder einem außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Vorstandschaft des Vereins wirksam.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag am 13.10.1998 beschlossen und durch die Vorstandschaft des Vereins am bestätigt.





